



GEMEINDE DÖRPEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Rathaus:

Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
> Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Auskunft erteilt: Frau Kunz
Zimmer Nr.: 408

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
622-20-80

Datum
18.02.2019

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und
die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörpen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Erweiterung östlich der Wittefehnstraße“ beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit gestalterischen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Anlagen liegen in der Zeit vom **27. Februar 2019 bis zum 03. April 2019** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 24.08.2018, Fachbereich Naturschutz und Forsten, aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit der Forderung einer Umweltprüfung sowie der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten saP im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 68 „Östlich der Wittefehnstraße“ werden in die weitere Planung eingestellt. Zusätzliche Untersuchungen werden als nicht erforderlich angesehen. .
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser Ems, Aschendorf, vom 17.08.2018, aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit der Bitte um Einhaltung eines

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsl. Volksbank eG DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP
Oldenburgische Landesbank DE79 2802 0050 7661 1110 00 OLBODEH2

- 2 -Besuchszeiten:

Mo.+Di. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 17.45 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Mindestabstandes mit baulichen Anlagen von 30 m zur östlich gelegenen Waldfläche. In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht als Festsetzung in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

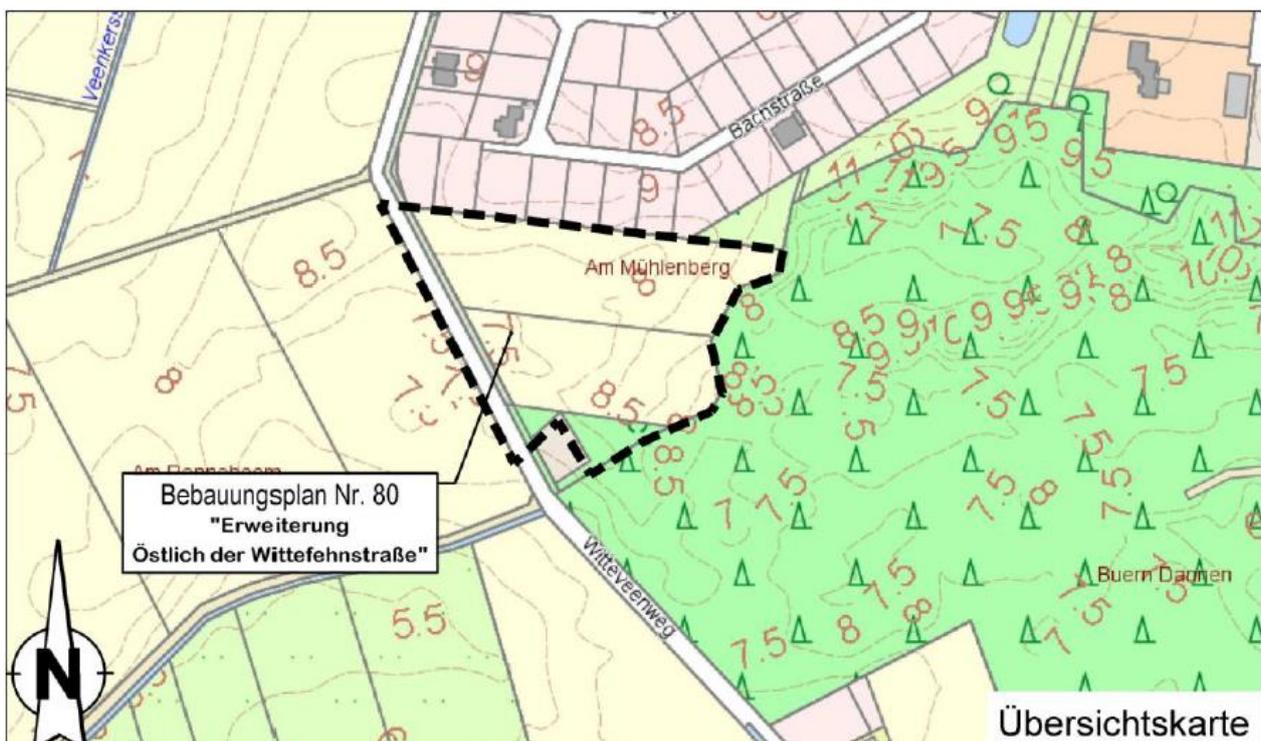
- Stellungnahme des Wasserverbandes Hümmling vom 08.08.2018 aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1 BauGB), mit dem Hinweis auf vorhandene Leitungen und auf die Einhaltung von Mindestabständen dazu.
Der Hinweis wird beachtet. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.
- Stellungnahme der EWE Netz GmbH, Cloppenburg, vom 09.08.2018 aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1 BauGB) mit dem Hinweis auf vorhandene Leitungen.
Der Hinweis wird beachtet. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Im auf der Seite 1 der Bekanntmachung genannten Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Bebauungsplan (Ifd. Verfahren)** eingesehen werden.

Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt schwarz gekennzeichnet



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindedirektor



Hermann Wocken

Ausgehängt: 18.02.2019
Abgenommen: